

Richtlinien für den Sanitätsdienst der Gemeinden (Vom 1. Januar 2007)

C. Sanitätsdienst bei Grossanlässen

1. Allgemeines

¹ Bei Grossanlässen ist der Veranstalter oder die von ihm beauftragten Personen verantwortlich für den Schutz der Gesundheit und zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Das Sanitätskonzept muss Bestandteil einer Bewilligung sein.

² Die vom Interverband für Rettungswesen (IVR) am 24. April 2003 erlassenen "Richtlinien für die Organisation des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen" sind integrierender Bestandteil dieser Richtlinien.

2. Definition Grossanlass

Jede vorhersehbare Ansammlung von mehreren hundert Personen muss als Grossanlass bezeichnet werden.

3. Notwendigkeit eines Sanitätsdienstes bei Grossanlässen

Die Erfordernisse und der Umfang eines Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen werden mit der Risikoabschätzung gemäss IVR-Richtlinien ermittelt.

4. Organisation des Sanitätsdienstes

¹ Die Verantwortung für die Erarbeitung des sanitätsdienstlichen Konzeptes liegt beim Veranstalter.

² Organisation und konkrete Planung des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen erfolgen gemäss IVR-Richtlinien.

³ Bei der Planung von Veranstaltungen sind von Anfang an die für den Sanitätsdienst vorgesehenen Organisationen beizuziehen.

⁴ Veranstalter von Grossanlässen sind verpflichtet, Rettungsdienste, Sanitätsnotrufzentralen und Spitäler im Einzugsgebiet der Veranstaltung in der Regel drei Monate im Voraus zu informieren.

5. Kontrolle des sanitätsdienstlichen Konzeptes bei Veranstaltungen

¹ Die Kontrolle des sanitätsdienstlichen Konzeptes bei Veranstaltungen obliegt der bewilligenden Behörde.

² Die bewilligende Behörde kann zur Beurteilung und Kontrolle des sanitätsdienstlichen Konzeptes für Veranstaltungen Mitglieder der sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelemente beiziehen.

6. Entschädigung

Die Entschädigung für den Sanitätsdienst bei Veranstaltungen geht zu Lasten des Veranstalters.

D. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2007 in Kraft.